



# Gartenordnung

des

**Siedler- und Kleingärtnerverein Donzdorf e. V.**

Mitglied im Landesverband der Gartenfreunde Baden-  
Württemberg e. V.

für die Kleingartenanlage Flurstück Nr. 995 in Donzdorf

## **Vorwort**

Kleingärten dienen der nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung für den Eigenbedarf und der Erholung in der freien Natur. Die Bewirtschaftung der Gärten ist so durchzuführen, dass Boden, Wasser, Luft sowie die Tier- und Pflanzenwelt geschützt und positiv beeinflusst werden.

Gegenseitige Rücksichtnahme, Toleranz und Hilfsbereitschaft sind die Basis eines guten nachbarschaftlichen Verhältnisses, das neben der Gartenpflege im Einklang mit der Natur für jeden Gartenpächter oberstes Gebot sein muss.

Diese Gartenordnung ist für alle Gartenpächter des Siedler- und Kleingärtnervereins Donzdorf e. V. bindend. Zuwiderhandlungen berechtigen die Vereinsführung zur Kündigung der Gartenparzelle und der Vereinsmitgliedschaft.

Diese Gartenordnung wurde auch in türkischer Sprache übersetzt. Rechtsgültigkeit besitzt nur die deutsche Ausgabe.

## **§ 1 Allgemeine Grundsätze**

Zur Nutzung der Parzelle ist ausschließlich der Pächter berechtigt. Nachbarschaftshilfe durch Vereinsmitglieder ist möglich, bei längerer Dauer ist der Vorstand zu benachrichtigen. Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig, auch wenn diese zur Familie des Pächters gehören.

Der Pächter trägt für alle Bepflanzungen und Baulichkeiten auf seiner Parzelle die Verkehrssicherungspflicht und hat sie so aufzubauen, zu pflanzen und zu unterhalten, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht. Der Garten ist in einem guten Kulturzustand zu halten und nachhaltig zu bewirtschaften. Dabei sind Beeinträchtigungen der Nachbargärten weitmöglichst auszuschließen. Die Bodenversiegelung durch Freisitz und Wege ist zu minimieren, wo möglich, sollten wasserdurchlässige Beläge verwendet werden. Eine gewerbliche Nutzung ist unzulässig.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass unsere Kleingartenanlage der „Polizeilichen Umweltschutzordnung der Stadt Donzdorf“ unterliegt. Rasenmähen und sonstige lärmverursachende Arbeiten sind nur zu bestimmten Tageszeiten erlaubt. An Sonn- und Feiertagen sind diese Tätigkeiten grundsätzlich verboten. Es ist auf die Gartennachbarn und umliegenden Anwohner Rücksicht zu nehmen, um ein gutes nachbarschaftliches Verhältnis zu gewährleisten.

## **§ 2 Baulichkeiten**

Ungenehmigte Neubauten, Abweichungen von den genehmigten Plänen bei der Bauausführung oder nicht genehmigte Veränderungen an bestehenden Baulichkeiten berechtigen die Vereinsführung zur Kündigung der Parzelle und sind nach schriftlicher Aufforderung durch den Pächter zu entfernen. Kommt der Pächter den Aufforderungen nicht nach, behält die Vereinsleitung sich das Recht vor, die ungenehmigten Neu- und Umbauten wieder kostenpflichtig entfernen zu lassen.

### **§ 2a Laube (Gartenhaus)**

Neubau, An- und Umbau der Gartenlaube ist genehmigungspflichtig.

Beim Neubau einer Gartenlaube ist bei unserem Siedler- und Kleingärtnerverein Donzdorf eine Grundfläche von höchstens 12 qm zulässig. Ein Seitenabstand zum Nachbargarten von mindestens 1 Meter ist einzuhalten. Ein zusätzlicher überdachter Freisitz mit einer

Grundfläche von 12 qm kann angebaut werden. Der Freisitz muss an 3 Seiten offen sein. Allerdings darf in Verlängerung einer Laubenwand an den Freisitz ein zu begrünendes Rankgerüst als Sichtschutz angebaut werden. Für das Dach des Freisitzes ist bruchsicheres Material zu verwenden. Statt eines Freisitzes ist auch eine einrollbare Markise erlaubt.

Bauausführung und Ausstattung der Laube orientieren sich an der kleingärtnerischen Nutzung. Deshalb werden darüber hinausgehende wertsteigernde Ausstattungsmerkmale bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt. Ein Ausbau der Gartenlaube zum Daueraufenthalt ist nicht gestattet.

#### **§ 2b Gewächshaus**

Ein handelsübliches Gewächshaus darf nach Absprache mit der Vereinsleitung aufgestellt werden.

#### **§ 2c Partyzelt**

Je Parzelle darf ein Partyzelt mit einer Seitenlänge von höchstens 3 m aufgestellt werden. Eine Beeinträchtigung der Nachbargärten ist auszuschließen. Der Aufbau und die Verankerung müssen vom Pächter so gewissenhaft durchgeführt werden, dass andere nicht geschädigt werden.

#### **§ 2d Gemauerte Grills**

Ein ortsfester Grill ist möglich. Als Mindestabstand von der Parzellengrenze sind 2 m einzuhalten. Die Rauchentwicklung darf nicht die Nutzung der Nachbargrundstücke beeinträchtigen. Zum Grillen ist Holzkohle zu verwenden. Um Gefahren für die umliegenden Waldgebiete auszuschließen haben die Gartenpächter die Pflicht, größtmögliche Vorsicht beim Umgang mit Feuer walten zu lassen.

### **§ 3 Grundsätze der gartenbaulichen Bewirtschaftung**

In jedem Garten sollte an einer unauffälligen Stelle ein Kompostbehälter vorhanden sein. Der Grenzabstand zum Nachbargarten muss 1 m betragen. Gesunde Pflanzabfälle, Grasschnitt, Laub und sonstige geeignete organische Abfälle sind zu kompostieren oder als Mulchdecke für Beete zu verwenden. Kompost und organischer Dünger sind Volldüngern vorzuziehen.

Nicht kompostierbare Abfälle dürfen in unserer Anlage nicht gelagert werden und müssen vom Gartenpächter ordnungsgemäß entsorgt werden. Ein Verbrennen von Abfällen ist in unserer Anlage nicht gestattet.

Die Verwendung von Insektiziden und Fungiziden sollte möglichst reduziert werden. Es dürfen nur die für Haus- und Kleingärten ausdrücklich zugelassenen Produkte verwendet werden. Bienenungefährliche, nicht fischgiftige und nützlingschonende Mittel sind zu bevorzugen. Herbizide sind im Haus- und Kleingarten grundsätzlich verboten.

### **§ 4 Pflanzenauswahl und Grenzabstände**

#### **§ 4a Pflanzenauswahl**

Pro Parzelle ist Kern- oder Steinobstbaum-Halbstamm in räumlicher Zuordnung zum Gartenhäuschen bzw. zum Sitzplatz als Schattenspender erlaubt.

In den Parzellen sind nur auf schwachwachsende Unterlagen veredelte Süßkirschen erlaubt, starkwachsende Obstbäume wie Walnussbäume dürfen nicht gepflanzt werden.

Beerensträucher können in der für den Eigenbedarf erforderlichen Anzahl gepflanzt werden.

Innerhalb der Parzellen sind nur solche Zierbäume oder -sträucher zulässig, deren natürliche Wuchshöhe unter 3 m beträgt. Ziergehölze dürfen den Aspekt einer Parzelle nicht dominieren. Wirtspflanzen für Schädlinge sollten nicht gepflanzt werden.

Die Neupflanzung von Koniferen jeder Art ist grundsätzlich zu vermeiden. Vorhandene Koniferen sind beim Pächterwechsel zu entfernen, sie werden auch nicht bei der Wertermittlung berücksichtigt.

Werden entgegen der Gartenordnung großwüchsige Gehölze gepflanzt oder geduldet, so muss sie der Pächter spätestens nach Erreichen einer Wuchshöhe von 3 m auch ohne Aufforderung durch den Vorstand entfernen. Kommt der Pächter diesem trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, ist der Vorstand befugt, die Pflanze auf Kosten des Pächters auch ohne dessen Einwilligung entfernen zu lassen. Bei einem Pächterwechsel sind solche Gehölze vom abgebenden Pächter zu beseitigen, auch wenn sie die Wuchshöhe von 3 m noch nicht erreicht haben, ebenso ist eine Berücksichtigung solcher Pflanzen bei der Wertermittlung ausgeschlossen.

#### **§ 4b Grenzabstände von Gehölzen und Spalieren**

Grundsätzlich sind Gehölze so zu pflanzen, dass von ihnen keine die gartenbauliche Nutzung der Nachbarparzellen beeinträchtigenden Einwirkungen ausgehen.

Überschreiten die Pflanzen die durch ihren Grenzabstand vorgegebene Wuchshöhe, ist der Pächter unter Beachtung der Vogelschutzverordnung zur Einkürzung verpflichtet.

#### **§ 4c Obstgehölze und Spaliere:**

Bei Halbstämmen und Buschbäumen auf schwach- bis mittelstark wachsenden Unterlagen ist ein Grenzabstand von mindestens 3 m einzuhalten, bei Spindelbäumen auf schwach wachsenden Unterlagen mindestens 1,50 m.

Schwachwachsende Unterlagen sind im Kleingarten zu bevorzugen.

Bei Beerenobst, auch bei Stammformen ist ein Grenzabstand von 1 m einzuhalten.

Spaliere sind bis zu einer Höhe von 1,80 m erlaubt und müssen 1 m von der Parzellengrenze entfernt sein.

#### **§ 4d Ziergehölze und Hecken:**

Bei Ziergehölzen mit einer natürlichen Wuchshöhe bis 3 m ist ein Grenzabstand von mindestens 2 m einzuhalten, bei niedrig wachsenden Ziersträuchern 1 m. Pflanzungen als Wind- oder Sichtschutz sind bis zu einer Höhe von 1,8 m zulässig und müssen 2 m Grenzabstand einhalten. Die Pflanzung darf nicht den Eindruck einer geschlossenen Hecke machen, deshalb sind unterschiedliche Straucharten zu wählen. Auf einen Formschnitt ist zu verzichten.

### **§ 5 Tiere und Tierhaltung**

Tierhaltung ist in der Anlage nicht erlaubt. Ausnahmen können nur durch Mehrheitsbeschluss der Vereinsleitung erteilt werden und sind nur in Ausnahmefällen möglich.

Werden Haustiere in die Anlage mitgebracht, hat die jeweilige beaufsichtigende Person darauf zu achten, dass niemand belästigt und gefährdet wird. Hunde dürfen außerhalb der Parzelle nur an der Leine geführt werden. Verunreinigungen durch die Tiere sind unverzüglich zu entfernen.

Bienenhaltung auf den Parzellen ist nicht zulässig, ein Bienenstand im Randbereich der Anlage ist nach Genehmigung durch den Vorstand erlaubt, ebenso die vorübergehende Aufstellung eines Bienenstandes durch einen wandernden Imker. Die vom Gesetzgeber erlassenen Vorschriften für die Bienenhaltung sind einzuhalten.

## § 6 Gemeinschaftsarbeit

Gemeinschaftsarbeit ist Pflicht. Sie dient der Erhaltung der Kleingartenanlage und ihren Einrichtungen. Jeder Gartenpächter ist verpflichtet, jährlich mindestens 6 Stunden Gemeinschaftsdienst zu verrichten. Ist es einem Gartenpächter aus persönlichen Gründen nicht möglich dem Folge zu leisten, hat er die Möglichkeit finanziellen Ersatz zu leisten. Die Höhe des Betrages ist durch Beschlussfassung der Hauptversammlung festgelegt.

Gartenpächter, die das 70. Lebensjahr erreicht haben, sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit. Die jeweiligen Arbeitsdiensttermine werden im Aushangkasten am Futterhaus bekannt gegeben.

Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit und des finanziellen Ersatzes ist eine schwerwiegende Pflichtverletzung und erlaubt dem Verein nach 2 schriftlichen Mahnungen eine fristlose Kündigung der Mitgliedschaft und der Gartenparzelle in unserem Verein vorzunehmen.

## § 7 Hauptwege

Kraftfahrzeuge dürfen nur an den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Das Befahren des Rathgeberweges ist in der Regel nur vom „Futterhaus“ bis zu dem Parkplatz vor der Abschränkung erlaubt. Müssen schwere Materialien ab- oder aufgeladen werden, darf der Rathgeberweg auch ausnahmsweise durchfahren werden. Wenn Materialien auf Wegen abgeladen werden, ist für deren sofortige Beseitigung zu sorgen. Für Schäden haftet der Verursacher. Das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen auf Park-, Pacht- oder Wegeflächen ist nicht erlaubt. Darüber hinaus sind die sonstigen polizeilichen Vorschriften zu beachten.

## § 8 Wasserverbrauch

Nutzung von Regenwasser ist zur Schonung der natürlichen Trinkwasserressourcen anzustreben. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.

Wasser zum Gießen der Pflanzen darf in den umliegenden Bächen und in den vorhandenen Brunnen geholt werden. Es sind die Bestimmungen des Wasserrechts zu beachten. **Eine Verbauung des Bachlaufs ist nicht erlaubt.** Bei Wasserknappheit ist der Verbrauch so einzuschränken, dass jedem Gartenpächter noch eine Mindestmenge an Gießwasser zur Verfügung steht. Für Schäden, die aus unzulässigem Verhalten entstehen haften die Gartenpächter selbst.

## § 9 Gartenaufgabe und Kündigung der Parzelle

### **Kündigung durch den Pächter**

Die Kündigung des Gartens durch den Pächter hat auf den 30. November des laufenden Jahres zu erfolgen. Die Vereinsleitung ist möglichst bald – spätestens am 30. August des Jahres – von der Kündigung der Gartenparzelle in Kenntnis zu setzen.

### **Kündigung durch den Verpächter (Siedler- und Kleingärtnerverein Donzdorf e. V.)**

#### **Kündigung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist:**

Der Siedler- und Kleingärtnerverein Donzdorf kann dem Pächter der Gartenparzelle ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen wenn

1. der Pächter mit der Entrichtung der Pacht für mindestens ein Vierteljahr im Verzug ist und nicht innerhalb von 2 Monaten nach Mahnung in Textform die fällige Pachtforderung erfüllt. Die Pacht ist jeweils am 31.3. für das laufende Jahr fällig und wird in der Regel abgebucht.
2. der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Siedler- und Kleingärtnerverein Donzdorf e. V. die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

**Ordentliche Kündigung**

Ergeben sich aus der Nichteinhaltung der Gartenordnung Missstände, so kann der Verein nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung diese auf Kosten des Gartenpächters beseitigen lassen. Verstöße gegen diese Gartenordnung können zur Kündigung der Gartenparzelle führen.

**§ 10 Sonstige Bestimmungen**

**Schäden und Haftung**

Durch den Gartenpächter oder seine Angehörigen und Gäste verursachte Schäden sowohl an Gemeinschaftseinrichtungen wie auch auf den Parzellen hat der Pächter sofort der Vereinsleitung zu melden und zu ersetzen. Der Pächter haftet für Schäden, die im Rahmen der Nutzung ihm selbst oder Dritten entstehen und er stellt den Verpächter und den Eigentümer von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

**Anordnungen und Weisungen durch den Verein**

Den Weisungen des Vorstands und der Vereinsvertreter ist Folge zu leisten.

**Betreten der Parzellen**

Beauftragte des Vereins und des Eigentümers (Stadt Donzdorf) dürfen auch bei Abwesenheit des Pächters jederzeit den Garten betreten.

**Informationspflicht des Pächters**

Der Pächter ist verpflichtet, sich über die Vereinsangelegenheiten zu informieren. Neuerungen, Veranstaltungen usw. werden im Aushangkasten am "Futterhaus" veröffentlicht.

Diese Gartenordnung wurde in der Hauptversammlung des Siedler- und Kleingärtnervereins Donzdorf e. V. am 19. März 2004 beschlossen.

Donzdorf, 19. März 2004

1. Vorsitzender  
Peter Weissinger

Gartenobmann  
Franz Guldan

.....

Letzte Änderungen im März 2019 durch

1. Vorsitzender  
Konrad Schmid

Gartenobmann  
Reiner Seehofer